

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 21. September 2010, RRB Nr. 2010/1692

Zuständiges Departement

Finanzdepartement

Vorberatende Kommission(en)

Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Gebühren der Amtschreibereien	5
1.1.1 Kostendeckende und verursachergerechte Preise für Dienstleistungen	6
1.1.2 Gleichbehandlung der Kundschaft in allen Amtschreibereien	6
1.2 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen	6
2. Verhältnis zur Planung	6
3. Finanzielle Auswirkungen	6
3.1 Gebühren der Amtschreibereien	6
3.2 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen	7
4. Erläuterungen	7
5. Rechtliches	10
6. Antrag	10
7. Beschlussesentwurf	11

Beilage

Synoptische Darstellung der Teilrevision Gebührentarif 2010

Kurzfassung

Die Einführung von Globalbudget und Leistungsauftrag sowie die darauf basierende Entwicklung eines Informationssystems für die Leitung der Amtschreibereien brachte verbesserte Transparenz über Kosten und Erlösstruktur. Dabei wurde ersichtlich, dass die Gebühren in den Produktgruppen Grundbuch und Güter- und Erbrecht nicht durchgängig verursachergerecht verrechnet und kostendeckend berechnet wurden. Stossend sind ebenfalls die Unterschiede bei der Verrechnung der Gebühren unter den einzelnen Amtschreibereien. Vergleichbare Geschäfte können je nach Amtschreiberei unterschiedliche Gebührenrechnungen aufweisen. Mit der Änderung der einschlägigen Bestimmungen des Gebührentarifs soll dem begegnet werden. Durch die Erhöhung einzelner Gebühren soll ausserdem eine Anpassung an aktuelle Rahmenbedingungen (z.B. Teuerung, Marktpreise, usw.) erfolgen und eine Konkurrenzsituation zu privaten Notaren ausgeschaltet werden.

Diese Vorlage beinhaltet auch die Änderung der Bestimmung betreffend Kostenersatz für polizeiliche Leistungen. Die Neufassung des § 103 soll der Polizei Kanton Solothurn ermöglichen, einerseits bei Veranstaltungen mit kulturellem oder jugendförderndem Hintergrund Kostenerlass zu gewähren und andererseits dem Verursacher aufwendiger, ausserordentlicher Polizeieinsätze die Kosten zu überbinden.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Gebührentarifs.

1. Ausgangslage

In der März-Session vergangenen Jahres ist der Kantonsrat auf Botschaft und Entwurf des Regierungsrates zur Änderung des Gebührentarifes eingetreten, wies das Geschäft jedoch an den Regierungsrat zur Überarbeitung zurück. Am 11. August 2010 legte der Regierungsrat eine neue Vorlage zur Änderung des Gebührentarifs der Finanzkommission vor.

Die Vorlage beabsichtigte auf Wunsch verschiedener Amtsstellen, die Gebührenrahmen für staatliche Verwaltungstätigkeiten anzupassen. Gleichzeitig sollte das Anliegen der Amtschreibereien berücksichtigt werden, mit einem neuen Abrechnungsmodus kostendeckende und verursachergerechte Preise für alle Dienstleistungen zu verlangen sowie die Gleichbehandlung der Kundschaft in allen Amtschreibereien des Kantons zu erreichen. Ebenfalls sollte der Gebührentarif aktualisiert und entrümpelt werden von weggefallenen oder nicht mehr zur Anwendung gelangten Verwaltungsaufgaben. Eine neue funktionale Gliederung nach Aufgabenbereichen sollte die Strukturierung nach Departementen ersetzen.

Die Finanzkommission beschloss, auf das Geschäft nicht einzutreten. In der Diskussion zu diesem Geschäft waren allerdings die Gebührenänderungen im Bereich der Amtschreibereien und im Bereich der Polizei Kanton Solothurn weitgehend unbestritten, weshalb ein Splitting der Vorlage befürwortet wurde. Diese Vorlage beinhaltet deshalb einzig die von den Amtschreibereien (§§ 135 ff.) und der Polizei Kanton Solothurn (§ 103) eingegangenen Änderungswünsche.

1.1 Gebühren der Amtschreibereien

Die Amtschreibereien werden über das Globalbudget Amtschreiberei-Dienstleistungen gesteuert. Das Globalbudget besteht aus folgenden 5 Produktgruppen:

- Grundbuch
- Güter- und Erbrecht
- Betreibungen
- Konkurse
- Handelsregister

Für jede Produktgruppe werden Kosten, Erlös, Wartezeiten und Kostendeckungsgrad ausgewiesen. Für die Produktgruppen Grundbuch sowie Güter- und Erbrecht bildet der Kantonale Gebührentarif die Grundlage für die Preisbildung der angebotenen Dienstleistungen. Bei den anderen Produktgruppen bildet Bundesrecht die entsprechende Basis. Ziel ist es, einen durchschnittlichen Kostendeckungsgrad von 100% über alle Produktgruppen zu erzielen. In den Produktgruppen Grundbuch sowie Güter- und Erbrecht, wo der Kantonale Gebührentarif zur Anwendung kommt, sollen die Kosten vollständig gedeckt sein. Mit der Teilrevision des Kantonalen Gebührentarifs sollen deshalb in diesen Produktgruppen folgende Ziele erreicht werden:

- Kostendeckende und verursachergerechte Preise für Dienstleistungen
- Gleichbehandlung der Kundschaft in allen Amtschreibereien

1.1.1 Kostendeckende und verursachergerechte Preise für Dienstleistungen

Durch die Einführung von Standardprozessen wurde die Bearbeitung der Geschäfte und die Kundenbedienung unter den einzelnen Amtschreibereien im ganzen Kanton weitestgehend harmonisiert. Die einzelnen Arbeitsprozesse wurden in Teilschritte aufgeteilt. Jeder Prozess und Teilschritt kann hinsichtlich Stundenaufwand und Kosten quantifiziert werden. Auf dieser Basis sollen die Gebühren mittels Pauschalen neu berechnet werden. Diese Neuberechnung hat nicht zur Folge, dass der Gebührenrahmen verändert werden muss. Dieser wird wie oben erwähnt aufgrund der Rahmenbedingungen, wie beispielsweise der Teuerung oder der Marktpreise, angepasst. Der Gesamterlös der Amtschreibereien soll nicht erhöht werden. Die Verteilung des Gebührenertrages auf die beiden Produktgruppen Grundbuch sowie Güter- und Erbrecht soll hingegen verursachergerechter, d.h. anhand der geleisteten Arbeit für die Produktion der Dienstleistungen, vorgenommen werden.

1.1.2 Gleichbehandlung der Kundschaft in allen Amtschreibereien

Mit den Gebührenpauschalen, die aufgrund von standardisierten Arbeitsprozessen berechnet wurden, ist sichergestellt, dass jede Amtschreiberei gleich verrechnet. Allfälligen Änderungen in der Arbeitsweise kann umgehend sowohl in den Standardprozessen als auch in den daraus abgeleiteten Gebührenpauschalen begegnet werden. Beides wird zentral für alle Amtschreibereien vorgegeben.

1.2 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

Der Kantonspolizei, respektive dem zuständigen Departement, soll neu ein Ermessensspielraum gewährt werden bei der Verrechnung von Polizeikosten bei Veranstaltungen mit kulturellem oder jugendförderndem Hintergrund. Damit kann den unterschiedlichen finanziellen Verhältnissen der privaten Veranstalter sowie der Zweckverfolgung der Anlässe besser Rechnung getragen werden. Ebenfalls soll eine neue Bestimmung bezwecken, ausserordentliche Polizeikosten, die als Folge einer Veranstaltung verursacht werden, auf den privaten Veranstalter zu überwälzen, selbst wenn die Kosten ausserhalb des Veranstaltungsortes im öffentlichen Raum, wie beispielsweise im Umfeld eines Stadions, auf dem Anmarschweg, angefallen sind.

2. Verhältnis zur Planung

Die Vorlage trägt zur Erreichung des Zieles C.1.4. nachhaltige Finanzpolitik gemäss Legislaturplan 2009 - 2013 bei und setzt die Massnahme Nr. 1265 des Integrierten Aufgaben- und Finanzplanes 2011 – 2014 um.

3. Finanzielle Auswirkungen

3.1 Gebühren der Amtschreibereien

Aus den für die Amtschreibereien geltenden revidierten Bestimmungen resultieren keine Mehreinnahmen. Indem der Kostendeckungsgrad in der Produktgruppe Güter- und Erbrecht auf 100 % angehoben und der Kostendeckungsgrad in der Produktgruppe Grundbuch gesenkt wird, wird die Quersubventionierung zwischen diesen Produktgruppen aufgehoben, was finanziell betrachtet ein Nullsummenspiel darstellt.

3.2 Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

Mit der Neuformulierung des für die Polizei Kanton Solothurn geltenden § 103 können personelle Aufwendungen für ausserordentliche Polizeieinsätze in Rechnung gestellt werden. Allein die Möglichkeit, Entschädigungen zu verfügen, dürfte bei Veranstaltern die Wirkung entfalten, ihre eigenen Sicherheitsanstrengungen zu erhöhen. Damit kann der personelle Aufwand der Kantonspolizei unter Umständen reduziert werden und die Polizeikräfte stehen in diesem Mass wiederum für die allgemeinen Polizeiaufgaben zur Verfügung. Trotz dieser neuen positiven Wirkung dürften bei einigen Anlässen und je nach Spielkalender bei entsprechenden Spielpaarrungen personelle Aufgebote der Polizei notwendig sein, welche über die (unentgeltliche) polizeiliche Grundversorgung hinausgehen. In diesen Fällen kann dem Veranstalter/Verein Rechnung gestellt werden. Dabei kann seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und die gesellschaftliche Bedeutung für die Region berücksichtigt werden. Es ist zudem anzustreben, den Betrag im Rahmen von Verhandlungen zu vereinbaren (Festlegung der unentgeltlichen polizeilichen Grundversorgung und Miteinbezug der Anstrengungen des Klubs; Erfüllungsgrad von Massnahmen gegen Gewalt im und ausserhalb des Stadions). Aus all diesen Gründen ist es im jetzigen Zeitpunkt mit Blick auf die zukünftige Entwicklung schwierig, allfällige Mehreinnahmen zu beziffern.

Sofern eine Prognose formuliert werden soll, dürften sich gesamthaft die jährlichen (Mehr-) Einnahmen schätzungsweise in der Höhe eines mittleren fünfstelligen Betrages bewegen.

4. Erläuterungen

§ 103

Der erste Satz dieser Bestimmung soll die gesetzliche Grundlage schaffen, damit die Kosten für aufwendige ausserordentliche Polizeieinsätze grundsätzlich den Verursachern überbunden werden können. Bis anhin konnten dem privaten Veranstalter nur die Kosten verrechnet werden, die unmittelbar an der Veranstaltung selber angefallen sind. Die Kosten für ausserordentliche polizeiliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung im öffentlichen Raum entstanden sind, mussten praktisch vollumfänglich von der öffentlichen Hand getragen werden. Die privaten und gewinnorientierten Organisatoren konnten für diese von ihnen verursachten Kosten nicht einmal anteilmässig zur Rechenschaft gezogen werden. Dies ist unbefriedigend und verlangt nach einer entsprechenden Regelung. Der neue Absatz 2 von § 103 soll diesem Anliegen gerecht werden. Mit diesem neuen Absatz soll ebenfalls die Möglichkeit geschaffen werden, dass die Kosten für die Notsuche gestützt auf Artikel 3a des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF)¹⁾ ganz oder teilweise der vermissten Person, beziehungsweise deren gesetzlichen Vertreter überbunden werden kann. Das verfassungsmässige Recht auf Leben verpflichtet den Staat, bei entsprechendem Gefährdungsrisiko alles vorzukehren, um die betroffene Person schnellstmöglich unverseht aufzufinden. Handelt es sich bei den Vermissten um Kinder oder Jugendliche, muss dies umso mehr gelten. Die Pflicht zur Anordnung der Notsuche ergibt sich somit aus der Schutzpflicht des Staates seinen Einwohnern gegenüber. Damit ist jedoch nicht gesagt, dass der Staat in jedem Fall auch die Kosten zu übernehmen hat. Die Kann-Formulierung ermöglicht es, bei der Kostentragung zu differenzieren zwischen Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen sowie den Wiederholungsfall bei der Kostenüberwälzung zu berücksichtigen. Die Polizeigesetze der Kantone Zürich, Aargau und Basel-Landschaft sehen ähnliche Regelungen vor.

Die bestehende starre Formulierung des jetzigen § 103 lässt keinen Spielraum zu bezüglich einer Kostenermässigung bei Veranstaltungen mit kulturellem oder jugendförderndem Hintergrund. Veranstalter mit kleinen Budgets sind gar nicht in der Lage, die Vollkosten der Polizei zu bezahlen. Um bei der Überwälzung der Polizeikosten den unterschiedlichen wirtschaftlichen Verhält-

¹⁾ SR 780.1.

nissen der privaten Veranstalter sowie der Zweckverfolgung der Anlässe besser Rechnung tragen zu können, drängt sich eine Anpassung der bestehenden starren gesetzlichen Regelung auf. Absatz 3 soll mit einer Kann-Vorschrift dem zuständigen Departement bei der Verrechnung der Polizeikosten einen Ermessensspielraum einräumen bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen. Ebenfalls ermöglicht es diese Bestimmung, bei jährlich mehrmals stattfindenden Sportveranstaltungen, insbesondere Meisterschaften aus den zwei obersten nationalen Spielligen, zur Zufriedenheit aller Beteiligten im Rahmen einer Vereinbarung eine Jahrespauschale festzulegen, die nicht die gesamten Vollkosten der Polizei deckt. Die Möglichkeit des teilweisen oder ganzen Kostenerlasses sehen ebenfalls die Gesetzgebungen der Kantone Aargau, Basel-Landschaft und Zürich vor. Eine Kann-Vorschrift enthält das Polizeigesetz des Kantons Thurgau. Im Kanton Bern entscheiden die Gemeinden, denen die Sicherheitskosten im Zusammenhang mit Veranstaltungen in Rechnung gestellt werden, über die Gewährung von Rabatten an die Veranstalter.

§§ 135, 136 und 137 Absätze 1, 3 und 4

Diese Tätigkeiten gehören nicht zu den Kernaufgaben der Amtschreibereien und werden auch nur selten ausgeführt. Die Amtschreibereien sind nicht spezialisiert auf diese Aufgaben. Diese werden hauptsächlich durch Notare und nicht durch Sachbearbeiter erledigt. Der Stundenaufwand kann in Einzelfällen sehr hoch sein, weshalb der bestehende obere Gebührenrahmen dieser Bestimmungen den Aufwand nicht immer zu decken vermag. Die Gebührenrahmen müssen daher angepasst werden. Dies auch deshalb, weil private Notare diese Dienstleistungen ebenfalls anbieten und die Amtschreibereien in dieser Konkurrenzsituation nicht mit tieferen Preisen auftreten dürfen. Zu tiefe Preise bergen das Risiko, dass Kunden für bestimmte Dienstleistungen statt privater Notare die Amtschreibereien beanspruchen.

§ 138 Absatz 2

Für die in Absatz 2 definierten Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen, ist neu der dafür benötigte Zeitaufwand in Rechnung zu stellen. Die dafür zu erhebende Gebühr ist mit dem in Absatz 1 definierten und unverändert gebliebenen Gebührenrahmen abgedeckt.

§ 140

Separate Erbenbescheinigungen kommen meistens nur im Zusammenhang mit Vermögenslosigkeitsbescheinigungen vor. Diese haben zahlenmässig stark zugenommen, die Amtschreibereien haben heute wesentlich mehr Erbenbescheinigungen bei Vermögenslosigkeit auszustellen als früher. Die dabei anfallenden Arbeiten, z.B. Erbensuche im Ausland, können sich rasch sehr aufwendig gestalten. Der bestehende obere Gebührenrahmen von 300 Franken reicht für die Erbringung dieser Dienstleistung nicht mehr aus und muss angepasst werden auf 1'000 Franken.

§ 141 Absatz 4

Die Verhältnisse von Überbauungen können sich heute so komplex gestalten (z.B. Aufteilung einer Autoeinstellhalle in selbständige Miteigentumsanteile, subjektiv-dingliche Verbindungen, Splitting der Grundpfandrechte, etc.), dass der bestehende Kostenrahmen nicht ausreicht. Der obere Gebührenrahmen wird von 10'000 Franken auf 15'000 Franken erhöht.

§ 142 Absatz 1

Der obere Gebührenrahmen von 500 Franken reicht für die Erbringung dieser Dienstleistung nicht mehr aus und wird auf 1'000 Franken erhöht. Eine Anpassung an die Teuerung erfolgte letztmals 1979.

§ 143

Grundbuchanmeldungen präsentieren sich heute wesentlich komplexer (z.B. bei Fusionen oder Erbteilungen) als früher und verursachen dementsprechend Mehraufwand für die Eintragung im Grundbuch. Um diesen Mehraufwand zu decken, ist der bestehende Kostenrahmen von 40 Franken bis 1'000 Franken auf 80 Franken bis 1'500 Franken zu erhöhen.

§ 144

Vereinigungen sind im heutigen Gebührentarif nicht erwähnt und verursachen grundsätzlich gleiche Kosten wie Parzellierungen.

§ 146

Die Aufwendungen für die Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechts sind wie die andern Tätigkeiten der Amtschreibereien systemtreu nur nach Zeitaufwand zu berechnen und nicht nach Promille-Gebühren. Die konkreten Gebühren sind im Kostenrahmen zwischen 20 Franken und 10'000 Franken festzusetzen. Die Preise für die einzelnen Geschäfte werden gemäss § 16 in einer regierungsrätlichen Weisung über den Vollzug des Gebührentarifs festgelegt.

§ 147

Die Beurkundung von Bürgschaftserklärungen gehört nicht zu den Kernaufgaben der Amtschreibereien und soll neu, analog zu den Pfandrechten, nach Zeitaufwand und nicht nach Promille-Gebühren verrechnet werden, wobei der Kostenrahmen auf 100 Franken bis 1'000 Franken festgesetzt wird. Der Zeitaufwand für die Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages entspricht demjenigen eines Grundstückkaufvertrages, weshalb derselbe Kostenrahmen von 100 Franken bis 10'000 Franken angewendet werden soll. Durch die Erhöhung des Gebührenrahmens für Beurkundungen nach Gesellschaftsrecht sowie nach Wechsel- und Checkrecht soll einerseits eine Annäherung an die Tarife privater Notare erreicht und andererseits dem Zeitaufwand gerecht werden, der für die Erbringung dieser Dienstleistungen benötigt wird.

§ 148 Absatz 2

In der Praxis bemisst sich der Zeitaufwand mindestens nach der Höhe des Änderungsvorschlages, weshalb die Gebühr von 60 Franken auf 200 Franken zu erhöhen ist. Eine Anpassung an die Teuerung erfolgte letztmals 1979.

§ 149

Die Gebühr für eine Beglaubigung soll auf 20 Franken angehoben werden. Eine Anpassung an die Teuerung erfolgte letztmals 1979.

§ 151

Die in dieser Bestimmung geregelte Gebühr kann gestrichen werden, weil sie als Zeit-, resp. Spenaufwand bei den entsprechenden Rechtsgeschäften verrechnet wird.

§ 153

Der heutige Zeitaufwand zur Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB verursacht mindestens 100 Franken Kosten. Unter Berücksichtigung des Vorteils der grösseren Rechtssicherheit, der dadurch erreicht wird, dass eine Urkunde bei der Amtschreiberei deponiert wird, wird die Gebühr lediglich auf 50 Franken erhöht.

§ 154

Wie für die anderen Tätigkeiten der Amtschreibereien soll auch hier ein Kostenrahmen im Gebührentarif aufgenommen werden. Der Kostenrahmen für Grundbuchauszüge mit oder ohne Bescheinigung soll neu 15 Franken bis 500 Franken betragen und berechnet sich konkret nach dem tatsächlichen Zeitaufwand und nach der Anzahl der Grundstücke. Derselbe Gebührenrahmen ist vorgesehen für schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern, wobei sich auch hier die konkrete Gebühr nach dem tatsächlichen Zeitaufwand bemisst sowie nach der Anzahl der Anfragen.

Die Erbringung der in dieser Bestimmung erwähnten Dienstleistungen war nie gebührenfrei. Da die neue verursachergerechte Verrechnungspraxis auch für Grundbuchauszüge gilt, können die Ansätze in der synoptischen Darstellung nicht miteinander verglichen werden. Die vorgeschlagene neue Verrechnungspraxis beinhaltet keine Gebührenerhöhung. Gerade bei Grundbuch-

auszügen, die nicht beglaubigt werden müssen, werden die Gebühren mit der neuen Praxis sogar gesenkt. Die Kundschaft verlangt immer mehr Grundbuchauszüge, die nicht beglaubigt werden müssen. Die bestehende Methode der Gebührenverrechnung trägt dem nicht Rechnung, weil die Kosten für Beglaubigungen in den Ansätzen in jedem Fall integriert sind. Die neuen IT-Hilfsmittel erlauben vermehrt einen automatisierten Ablauf. Das vergünstigt die Dienstleistungen. Auch dieser Umstand wird mit der bestehenden Methode der Gebührenverrechnung nicht berücksichtigt. Mit der neuen Verrechnungspraxis werden hingegen Vergünstigungen möglich und diese können auch an den Kunden weitergegeben werden.

5. Rechtliches

Der Beschluss des Kantonsrates unterliegt dem fakultativen Referendum.

6. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Walter Straumann
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

7. **Beschlussesentwurf**

Änderung des Gebührentarifs (GT)

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 371 des Gesetzes über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB) vom 4. April 1954¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. September 2010 (RRB Nr. 2010/1692), beschliesst:

I.

Der Gebührentarif (GT) vom 24. Oktober 1979²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 103 lautet neu:

§ 103. Kostenersatz für polizeiliche Leistungen

¹ Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.

² Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist.

³ Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.

§ 135 lautet neu:

§ 135.

Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde	300-3'000
---	-----------

§ 136 lautet neu:

§ 136.

¹ Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde	300-3'000
--	-----------

² Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages	300-3'000
--	-----------

³ Aufhebung eines Ehevertrages	100-400
---	---------

⁴ Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht	300-3'000
---	-----------

§ 137 Absätze 1, 3 und 4 lauten neu:

¹ Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages	200-6'000
--	-----------

³ Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages	100-400
---	---------

⁴ Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation	150
--	-----

¹⁾ BGS 211.1.

²⁾ GS 88, 186 (BGS 615.11).

§ 138 Absatz 2 lautet neu:

² Für Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechts, eines vormerkbaren Rechtes, usw.) ist der entsprechende Zeitaufwand zu erheben. 300-10'000

§ 140 lautet neu:

§ 140.

Erbenbescheinigung 50-1'000

§ 141 Absatz 4 lautet neu:

⁴ Begründung von Stockwerkeigentum 1'000-15'000

§ 142 Absatz 1 lautet neu:

¹ Ausübung eines Vorkaufsrechtes 100-1'000

§ 143 lautet neu:

§ 143.

Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen 80-1'500

§ 144 lautet neu:

§ 144.

Parzellierung und Vereinigung 100-10'000

§ 146 lautet neu:

§ 146.

In separater Urkunde begründete Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechts 20-10'000

§ 147 lautet neu:

§ 147.

¹ Beurkundung einer Bürgschaftserklärung 100-1'000

² Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages 100-10'000

³ Beurkundung nach Gesellschaftsrecht 500-10'000

⁴ Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht 100-1'000

§ 148 Absatz 2 lautet neu:

² Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin durchgeführt wird. 200

§ 149 lautet neu:

§ 149.

Beglaubigung 20

§ 151 wird aufgehoben.

§ 153 lautet neu:

§ 153.

Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB

50

§ 154 lautet neu:

§ 154.

¹ Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung

15-500

² Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunfteien, usw.), je Auskunft

15-500

II.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departemente (5)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Staatskanzlei (Eng, Stu, fue)

Parlamentsdienste

BGS

GS

Amtsblatt

Synoptische Darstellung der Teilrevision Gebührentarif 2010

Gebührentarif vom 24. Oktober 1979		Gesetzesentwurf	
§ 103. Überwachung und Sicherung von Anlässen privater Organisatoren nach Aufwand. Zur Berechnung der Personalkosten sind die Weisungen des Regierungsrates über den Vollzug des Gebührentarifs massgebend. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet.		§ 103. <i>Kostenersatz für polizeiliche Leistungen</i> ¹Besondere polizeiliche Leistungen des Kantons sind grundsätzlich kostenpflichtig. Der Einsatz von Sachmitteln wird nach den Ansätzen gemäss Gebührentarif verrechnet. ²Kostenersatz wird insbesondere verlangt vom Veranstalter von Anlässen, die einen aufwendigen, ausserordentlichen Polizeieinsatz erforderlich machen. Kostenersatz kann auch verlangt werden vom Verursacher ausserordentlicher Aufwendungen, die bei einem anderen Polizeieinsatz entstehen, namentlich wenn er vorsätzlich oder grobfahrlässig verursacht worden ist oder wenn er in überwiegend privatem oder kommerziellem Interesse erfolgt ist. ³Das Departement kann auf den Kostenersatz ganz oder teilweise verzichten bei Veranstaltungen, die teilweise im öffentlichen Interesse liegen oder einem ideellen Zweck dienen, sowie bei Anlässen, die keinen oder nur einen geringen Gewinn abwerfen.	
§ 135. Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde	300 – 2'000	§ 135. Errichtung oder Änderung einer Stiftungsurkunde	300 – 3'000
§ 136. ¹ Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde ² Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages ³ Aufhebung eines Ehevertrages ⁴ Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht	300 – 2'000 200 – 1'500 100 – 300 100 – 800	§ 136. ¹ Güterausscheidung in einer besonderen Urkunde ² Errichtung oder Änderung eines Ehevertrages ³ Aufhebung eines Ehevertrages ⁴ Errichtung anderer Urkunden nach Familienrecht	300 – 3'000 300 – 3'000 100 – 400 300 – 3'000
§ 137. ¹ Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages ² Ausarbeitung eines Entwurfes für eine eigenhändige letztwillige Verfügung (einschliesslich Beratung) ³ Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages ⁴ Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation ⁵ Eröffnung einer Verfügung von Todes wegen ausserhalb eines Erbschaftsinventars	200 – 3'000 50 – 3'000 100 – 300 60 100 – 2'000	§ 137. ¹ Errichtung oder Änderung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages ² ... ³ Aufhebung einer öffentlichen letztwilligen Verfügung oder eines Erbvertrages ⁴ Bewilligung eines öffentlichen Inventars oder einer amtlichen Liquidation ⁵ ...	200 – 6'000 100 – 400 150

§ 138. ¹Errichtung eines Erbschaftsinventars ²Für Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechts, eines vormerkbaren Rechtes usw.), ist die entsprechende Minimalgebühr zu erheben.	300 – 10'000	§ 138. ¹... ²Für Geschäfte, die nicht zur Feststellung des Nachlasses dienen (Begründung einer Dienstbarkeit, einer Grundlast, eines Grundpfandrechts, eines vormerkbaren Rechtes, usw.), ist der entsprechende Zeitaufwand zu erheben.	300 – 10'000
§ 140. Erbenbescheinigung	50 – 300	§ 140. Erbenbescheinigung	50 – 1'000
§ 141. ¹Kauf-, Tausch- und Schenkungsvertrag ²Aufhebung von Mit- und Gesamteigentum, sofern keine Gebühr nach § 139 geschuldet ist. ³Übertragung eines selbständigen und dauernden Rechtes ⁴Begründung von Stockwerkeigentum	100 – 10'000 200 – 10'000 200 – 10'000 1'000 – 10'000	§ 141. ¹... ²... ³... ⁴Begründung von Stockwerkeigentum	1'000 – 15'000
§ 142. ¹Ausübung eines Vorkaufsrechtes ²Ausübung eines Kaufs- oder Rückkaufsrechtes ³Begründung eines selbständigen und dauernden Rechtes ⁴Begründung einer andern Dienstbarkeit, einer Grundlast oder eines vormerkbaren Rechtes	100 – 500 300 – 10'000 200 – 10'000 100 – 10'000	§ 142. ¹Ausübung eines Vorkaufsrechtes ²... ³... ⁴...	100 – 1'000
§ 143. Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen	40 – 1'000	§ 143. Kontrolle, Prüfung oder Errichtung eines Eintragungsausweises für Grundbuchanmeldungen	80 – 1'500
§ 144. Parzellierung	100 – 10'000	§ 144. Parzellierung und Vereinigung	100 – 10'000

§ 146. ¹Errichtung und Aufteilung eines Grundpfandrechtes oder Erhöhung der Pfandsomme, von der Pfandsomme: 3 Promille von den ersten 500'000 Franken 2 Promille von den nächsten 500'000 Franken 1 Promille vom 1 Million Franken übersteigenden Teil mindestens höchstens ²Die nach Absatz 1 berechnete und bezahlte Gebühr wird angerechnet: a) bei der Aufteilung eines Grundpfandrechtes; b) bei der Errichtung eines Ersatzpfandrechtes; c) bei der Errichtung eines Ersatzpfandrechtes und gleichzeitiger Erhöhung der Pfandsomme. ³Ausdehnung eines Grundpfandrechtes auf weitere Grundstücke, pro Grundstück ⁴Umwandlung eines Namen- in ein Inhabergrundpfandrecht oder Umwandlung eines Inhaber- in ein Namensgrundpfandrecht ⁵Änderung von grundpfandrechtlichen Darlehensbestimmungen ⁶Rangänderung und Rangrücktritt ⁷Separate Begründung eines Nachrückungsrechtes	100 6'000 40 40 – 200 40 – 200 20 – 200 40 – 200	§ 146. In separater Urkunde begründete Errichtung oder Abänderung eines Grundpfandrechtes	20 – 10'000
§ 147. ¹Beurkundung einer Bürgschaftserklärung, 1 Promille des Höchsthaftungsbetrages mindestens höchstens ²Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages ³Beurkundung nach Gesellschaftsrecht ⁴Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht	40 500 200 – 2'000 500 – 8'000 40 – 200	§ 147. ¹Beurkundung einer Bürgschaftserklärung ²Errichtung oder Änderung eines Leibrenten- oder Verpfändungsvertrages ³Beurkundung nach Gesellschaftsrecht ⁴Beurkundung nach Wechsel- und Checkrecht	100 – 1'000 100 – 10'000 500 – 10'000 100 – 1'000
§ 148. ¹Freiwillige Versteigerung ²Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber durchgeführt wird	200 – 10'000 60	§ 148. ¹... ²Bewilligung einer freiwilligen Versteigerung, sofern sie nicht vom Amtschreiber oder von der Amtschreiberin durchgeführt wird.	200

§ 149. Beglaubigung	10	§ 149. Beglaubigung	20
§ 151. Erledigung von Rechtsgeschäften ausserhalb der Amtsstelle oder ausserhalb der ordentlichen Arbeits- zeit auf ausdrückliches Begehren einer Partei, zusätz- lich zur ordentlichen Gebühr	50 – 500	§ 151 wird aufgehoben	
§ 153. Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB	30	§ 153. Aufbewahrung einer letztwilligen Verfügung oder einer Mitteilung nach § 18 EG ZGB	50
§ 154. ¹Grundbuchauszug (einschliesslich Beglaubigung) a) Fotokopie – erste Grundbuchnummer – jede weitere Grundbuchnummer b) Abschrift, pro Seite ²Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunf- teien, usw.), je Auskunft	20 5 20 3 – 20	§ 154. ¹Grundbuchauszug mit oder ohne Bescheinigung ²Schriftliche oder mündliche Auskünfte aus Registern an Auskunftssuchende, welche sie regelmässig oder geschäftsmässig verlangen (Banken, Kreditauskunf- teien, usw.), je Auskunft	15 – 500 15 – 500